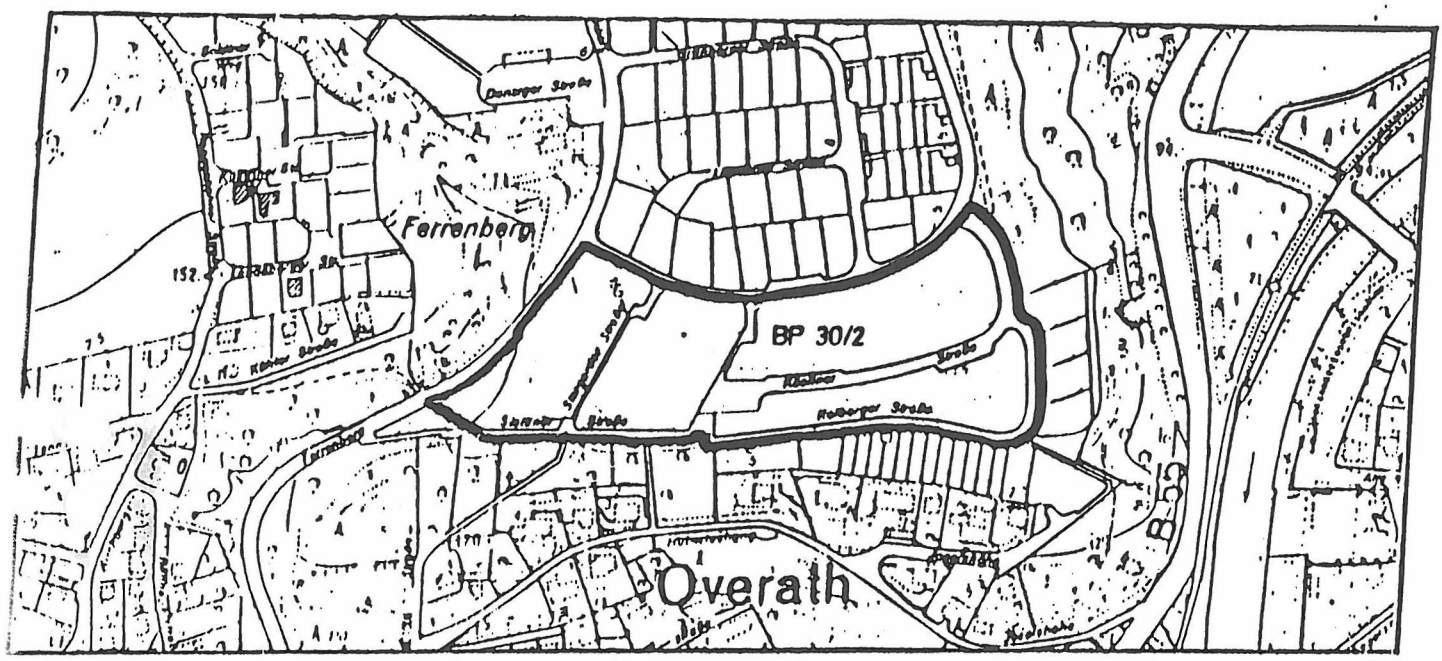
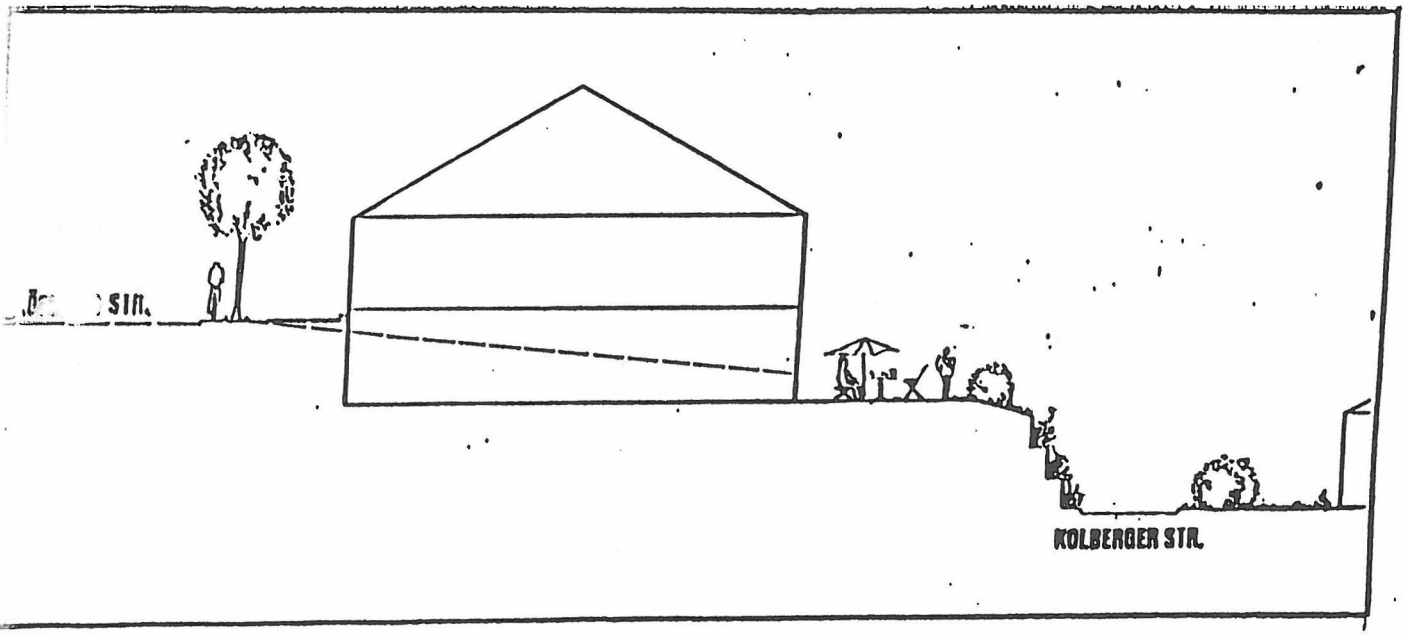
GEMEINDE OVERATH





FERRENBERG SÜD-OST
GESTALTUNGSSATZUNG

1. Änderung

1. Auszug aus der Sitzung des Gemeinderates am 6. 06. 1990

2. Hauptamt / Kämmerei / Ordnungsamt / Schul-, Sport- u. Kulturamt / Sozialamt / Bauamt / Gemeindewerke

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Gemeindedirektor
gez.: Schwamborn

A.IV.c 1. 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30/2 - Overath, Ferrenberg Südost - gemäß § 81 Abs.1 Ziffer 4 Landesbauordnung;

Der Gemeinderat beschloß einstimmig, die Gestaltungssatzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke sowie über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen und Stützmauern im Gebiet des BP 30/2 - Overath, Ferrenberg Südost - wie folgt zu ändern:

1.) § 4 erhält folgende Fassung:

4.1 Die maximale Böschungsneigung wird auf 60° begrenzt.

4.2 Künstliche Hangbestigungen sowie Stützmauern sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig. Sie sind mit einem jeweils vorgelagerten Pflanzstreifen von mindestens 0,50 m Breite zu versehen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

In den Bereichen, wo höhere Böschungen zu gestalten sind, können die Hangbefestigungen unter Beibehaltung der Böschungsneigung von 60° in abgestufter Form mit jeweils bis zu 1,00 m hohen Hangsicherungselementen oder Holzpalisaden gemäß der dieser Satzung als Anlage beigefügten Skizze ausgeführt werden.

Es sind nur bepflanzbare Hangsicherungselemente (Böschungssteine) oder Holzpalisaden zulässig. Darüber hinaus ist das an Hauptbaukörpern verwendete Verblendematerial und heimischer Bruchstein zulässig.

Die maximale Höhe der Hangbefestigung wird auf 2,00 m ab Oberkante Fahrbahn begrenzt.

Wenn es auf Grund des gewachsenen Geländes notwendig ist, ist ausnahmsweise eine dritte Hangbefestigung mit einer Böschungsneigung von 60° mit einer weiteren Hangsicherung von 1,00 m Höhe möglich.

Über die Ausnahme entscheidet im einzelnen der Bau- und Planungsausschuß.

4.3 Hangbefestigungen sind jeweils bis an die Nachbargrenze heranzuführen.

2.) Diese erste Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

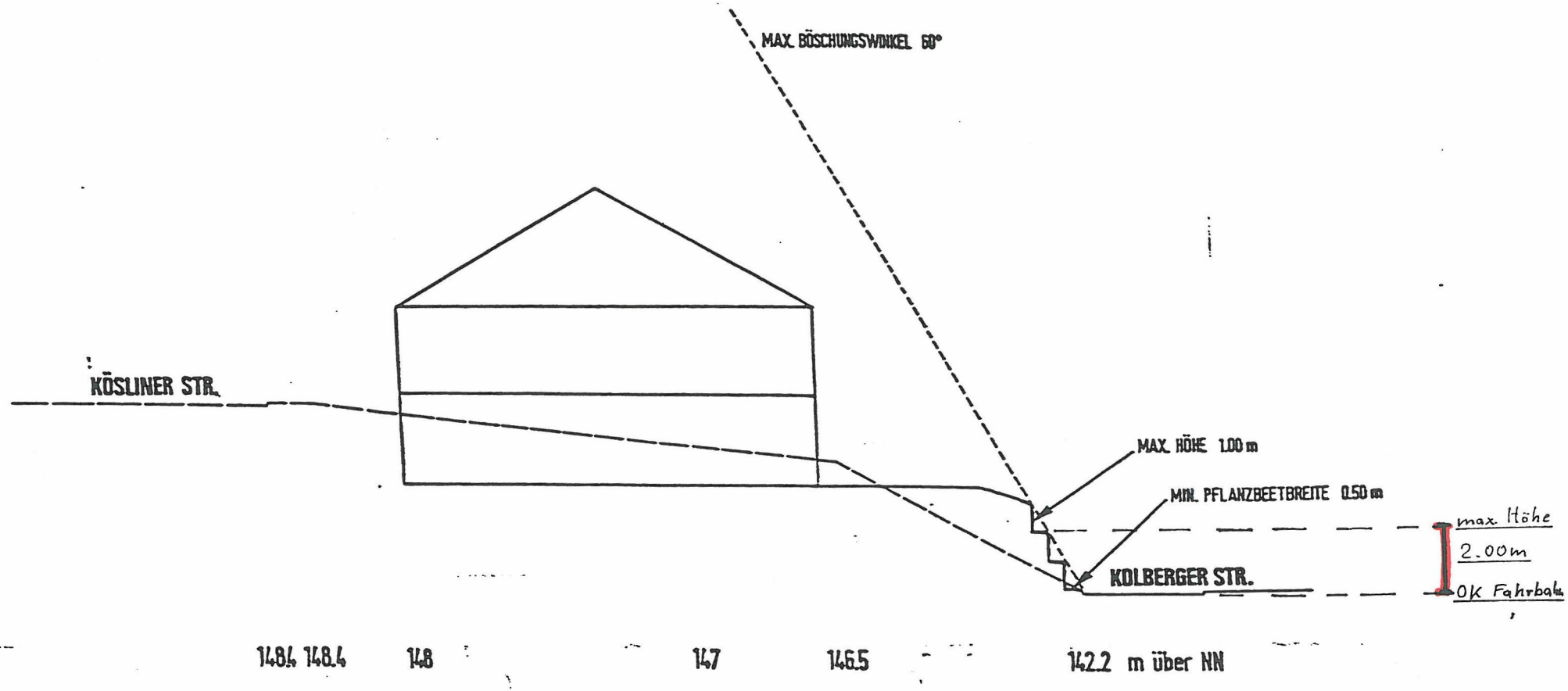
* * *

Die 1. Änderung wird dem Original der Niederschrift als Anlage und Bestandteil beigeheftet.

GEMEINDE OVERATH SCHNITT M. 1:200 (SKIZZE)

ALS ANLAGE ZUR GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DEN GELTUNGSBER. DES BP 30/2

~~vom 12.06.1989~~ 29.11.1990



1. Änderung der Satzung

der Gemeinde Overath über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, der Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke sowie über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen und Stützmauern im Gebiet des BP 30/2 - Overath, Ferrenberg Südost - GESTALTUNGSSATZUNG - vom 02.10.1990.

Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 476) in Verbindung mit § 81 Abs. 1, Ziffer 1 und 4, und Abs. 3 der Bauordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.1984 (GV. NW S. 419) hat der Rat der Gemeinde Overath in seiner Sitzung am 06.06.1990 folgende 1. Änderung beschlossen.

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

4.1 Die maximale Böschungsneigung wird auf 60° begrenzt.

4.2 Künstliche Hangbefestigungen sowie Stützmauern sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig. Sie sind mit einem jeweils vorgelagerten Pflanzstreifen von mindestens 0,50 m Breite zu versehen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

In den Bereichen, wo höhere Böschungen zu gestalten sind, können die Hangbefestigungen unter Beibehaltung der Böschungsneigung von 60° in abgestufter Form mit jeweils bis zu 1,00 m hohen Hangsicherungselementen oder Holzpalisaden gemäß der dieser Satzung als Anlage beigefügten Skizze ausgeführt werden.

Es sind nur bepflanzbare Hangsicherungselemente (Böschungssteine) oder Holzpalisaden zulässig. Darüber hinaus ist das an Hauptbaukörpern verwendete Verblendmaterial und heimischer Bruchstein zulässig.

Die maximale Höhe der Hangbefestigung wird auf 2,00 m ab Oberkante Fahrbahn begrenzt.

Wenn es aufgrund des gewachsenen Geländes notwendig ist, ist ausnahmsweise eine dritte Hangbefestigung mit einer Böschungsneigung von 60° mit einer weiteren Hangsicherung von 1,00 m Höhe möglich.

Über die Ausnahme entscheidet im einzelnen der Bau- und Planungsausschuß.

4.3 Hangbefestigungen sind jeweils bis an die Nachbargrenze heranzuführen.

§ 2

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Overath, den 02.10.1990

Büscher
.....
Bürgermeister

HINWEIS:
Dieser Satzung ist als Anlage eine Begründung beigefügt.